

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 24. Strafbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

daß nicht durch betrüglische Einrichtungen der Zweck der Probe vereitelt werde.

38) Die Gebühren der von Staatswegen nicht besoldeten bey der Mahlprobe angewendeten Personen, werden nach Umständen vom Amt bestimmt. Die vom Staat besoldeten Personen erhalten die ihnen gebührende Entschädigung nach Vorschrift des §. 22.

39) Die Kosten der Mahlprobe werden aus der Amtskasse bestritten. Unter diese Kosten gehört auch die Auslage für die Anschaffung des Getreides. Das aus dem Getreide gewonnene Mehl soll durch die Amtskasseverrechnung zum Vortheil dieser Kasse urkundlich verwerthet werden.

§. 24.

Strafbestimmungen.

1) Mangelhafte Beschaffenheit in den Einrichtungen der Mühle, Uebertretungen der Vorschriften, die über Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, entweder in der Mühlenordnung oder aus spezieller Veranlassung dem Müller ge-

geben sind, werden unter Verweisung auf S. 22. nach Verhältniß mit einer Strafe von 1 Gulden bis zu 10 Gulden belegt. Wenn das nemliche Versehen zum zweytenmal zur Rüge kommt, so erfolgt doppelte Strafe, und es ist das Geeignete zu verfügen, daß es in der Folge nicht mehr vorkomme.

2) Solche Einrichtungen in den Mühlen, welche auf eine betrügerische Absicht schließen lassen, und die entweder in dieser Mühlenordnung untersagt, oder sonst dem Müller verboten sind, werden mit 10 bis 50 Gulden bestraft.

Im WiederbetretungsFalle kann der Müller wegen Betrug in Untersuchung gezogen werden.

5) Eigenmächtige Abänderung am Wasserbau, Mißbrauch des Wassers zum Schaden berechtigter dritter Personen, sind mit 10 bis 50 Gulden zu bestrafen, vorbehaltlich der Vergütung des gestifteten Schadens.

4) Wenn der Mahlkunde das Produkt, das er tarifmäßig aus seinem Getreide zu erwarten hat, nicht erhält, und die Sache zur Klage kommt, so muß der Müller nicht allein den Ersatz sogleich leisten, sondern er wird auch um den zehnfachen Betrag des mangelnden Produkts

gestraft, gleichviel ob der Mangel durch des Müllers Schuld entstanden ist, oder nicht.

5) Wenn in einem solchen Fall betrügerische Absicht erwiesen ist, so ist die Strafe auf das 20fache zu erhöhen.

6) Wenn zu leichtes Gewicht in der Mühle gefunden wird, so ist für jedes mangelnde Loth am Gewichtstein Ein Gulden Strafe anzusetzen.

7) Unrichtige Beschaffenheit der Waagen wird nach Verhältniß mit 5 Gulden bis 20 Gulden bestraft.

8) Wenn das Gewicht zwar richtig aber nicht geeicht ist, oder nicht von der geordneten Art und Anzahl vorhanden ist, so ist der Müller in eine Strafe von 1 Gulden bis 10 Gulden zu verfallen.

9) Unrichtiges Maas wird für jedes mangelnde Mäslein mit 3 fl. bestraft.

10) Wenn nicht geeichtes Maas vorhanden ist, so ist die Strafe die nämliche, wie Nro. 8. gesagt ist.